

BERUFSTÄNDISCHE BERATUNG 3

Musiktherapie in Selbständigkeit

Worüber Sie Bescheid wissen sollten



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e.V.
Naumannstr. 22
10829 Berlin
Tel.: +49.30.29492493
Fax.: +49.30.29492494
E-Mail: info@musiktherapie

Redaktion: Christoph Salje, Judith Brunk
Layout: Judith Brunk
Die Broschüre erscheint im Eigenverlag der DMtG.

Layout und Inhalte der Broschüre sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form - durch Fotokopie oder andere (digitale) Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

©Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e.V. - Berlin 2022

Inhalt

Vorwort	4
1. Berufsrechtliche Voraussetzungen	5
1.1 Die Heilerlaubnis	5
1.2 Anmeldung beim Gesundheitsamt	6
2. Notwendige Versicherungen	7
2.1. Gesetzliche Unfallversicherung	7
2.2. Berufshaftpflicht	8
2.3. Rentenversicherung	8
2.4. Krankenversicherung	9
2.5. Sonstige Versicherungen	9
3. Berufsausübung	10
3.1. Berufspflichten	11
3.1.1. Schweigepflicht	11
3.1.2. Aufklärungspflicht	11
3.1.3. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	12
3.1.4. Datenschutz	12
3.1.5. Fortbildungspflicht	13
3.2. Der Behandlungsvertrag	13
3.2.1. Der Behandlungsvertrag bei eigener Praxis/aufsuchender Musiktherapie	14
3.2.2. Der Honorarvertrag oder Kooperationsvertrag	17
3.3. Der passende Name für die Selbständigkeit	22
3.4. Berufliche Werbung	23
3.4.1. Die eigene Praxis im Internet	24
4. Verortung im Leistungsrecht	26
4.1. Gesetzliche Krankenversicherung	26
4.2. Private Krankenversicherung	27
4.3. Eingliederungshilfe durch öffentliche Träger	27
5. Steuerliche Aspekte	29
5.1. Umsatzsteuer	29
5.2. Gewerbesteuer	31
5.3. Einkommenssteuer	31
5.4. Anforderungen an die Buchführung	32
6. Exkurs: Selbständigkeit ohne Heilerlaubnis	33
7. Empfehlungen zu weiterführender Literatur	33
8. Literatur und Quellenverzeichnis	34
Haftungsausschluss	34

Vorwort

Das freiberufliche Arbeiten zumindest in Teilzeit gehört zum Berufsalltag der meisten Musiktherapeut:innen in Deutschland, wie die Berufsgruppenanalyse belegte¹. Gleichzeitig besteht aufgrund des fehlenden Berufsgesetzes für unseren Berufsstand viel Unsicherheit in Bezug auf gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen, die für unseren Berufsstand relevant sind. Vielen ist beispielsweise nicht bewusst, dass die entsprechenden Regeln bereits ab einer einzigen außerhalb eines Angestelltenverhältnisses durchgeführten Therapie gelten.

Mit dieser Broschüre, die Ihnen in vollständig überarbeiteter und aktualisierter Form vorliegt, möchten wir Kolleg:innen, die in freier Praxis, als Anbieter:innen mobiler aufsuchender Musiktherapie oder als Honorarkraft bei einer Institution tätig sind, einen Überblick über diese komplexe Materie geben. Sie kann und soll ein persönliches Gespräch mit Fachleuten wie Steuer- oder Rechtsberater:innen nicht ersetzen, in denen jeweils Ihre individuellen Umstände berücksichtigt werden.

Bitte verstehen Sie die Broschüre auch als Ergänzung unseres Beratungsangebotes sowie unserer Seminare, in denen die Thematik umfassend, und besonders im Hinblick auf die Abrechnung musiktherapeutischer Leistungen innerhalb des Gesundheitswesens auch noch viel ausführlicher, behandelt wird.

Wenn die Lektüre bei Ihnen schon vorhandenes Wissen absichert, einige neue Aspekte einbringt oder auch nur deutlich macht, dass Sie in gewissen Bereichen noch mehr Expertise benötigen, ist schon viel erreicht. Wir wünschen Ihnen für Ihre musiktherapeutische Unternehmung allen Erfolg und mögen Sie zu keiner Zeit in Konflikte mit dem Gesetze-Dschungel geraten.

*Christoph Salje
Redaktion*

p.s. Gestatten Sie uns hier noch den Hinweis, dass wir diesen Text in gendersensibler Schreibweise unter Nutzung des DMTG-üblichen Gender-Doppelpunktes verfasst haben. In wenigen Ausnahmen – zugunsten eines besseren Leseflusses – wurde die weibliche Form „Musiktherapeutin“ benutzt. Dies stellt in keinem Fall eine Geringschätzung männlicher oder non-binärer Kolleg:innen dar, sondern spiegelt eher, wenn Sie so wollen, die statistische Verteilung der Geschlechter innerhalb der Berufsgruppe der Musiktherapeut:innen.

¹Melches, J. Hamberger, C., Oster, J.: Berufsgruppenanalyse Künstlerischer Therapeutinnen und Therapeuten (BgA-KT) – Ergebnisse und Resümee, Musiktherapeutische Umschau, 2016

1. Berufsrechtliche Voraussetzungen

Es gibt in Deutschland kein Berufsrecht für Musiktherapie und damit keine rechtlich verbindlichen Vorgaben zur Berufsausübung und zur leistungsrechtlichen Positionierung nach dem Sozialgesetzbuch. Dennoch bewegt sich die Musiktherapeutin keinesfalls im rechtsfreien Raum. Mit Blick auf das später angepeilte Beschäftigungsfeld bieten sich für ambulant tätige Musiktherapeut:innen zwei berufliche Profile, die jeweils abgegrenzten rechtlichen Bestimmungen unterliegen:

- Eine Tätigkeit außerhalb der Heilkunde (a)
- Musiktherapie als heilkundliche Tätigkeit (b)

Hier soll der Fokus auf einer selbständigen heilkundlichen Tätigkeit liegen, die eine Heilerlaubnis erfordert. Nehmen wir die Definition von Musiktherapie² und unser Selbstverständnis als qualifiziert ausgebildete Musiktherapeut:innen ernst, können wir uns nur für das Profil (b) entscheiden. Die Besonderheiten von (a) werden in einem späteren Kapitel kurz erörtert.

1.1. Die Heilerlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, braucht dazu eine Berechtigung. Bei Musiktherapeut:innen mit Abschluss als Arzt/Ärztin oder psychologische Psychotherapeut:innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen wäre dies die Approbation. Alle anderen, und dies ist die weit überwiegende Mehrheit, benötigen eine Heilerlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG), eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie (umgangssprachlich auch „kleiner Heilpraktiker“ genannt).

Diese Heilerlaubnis ist für jede freiberuflich ausgeübte musiktherapeutische Tätigkeit notwendig, egal ob sie im Rahmen eines Honorarvertrages ausgeübt wird, in eigener Praxis oder anders. Ebenso ist sie unabhängig vom jeweiligen musiktherapeutischen Abschluss.

Die (kostenpflichtige) Prüfung erfolgt durch das örtliche Gesundheitsamt. Beachten Sie hierzu bitte auch unsere Broschüre „Benötigen Musiktherapeuten eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde?“

²Musiktherapie ist der gezielte Einsatz von Musik im Rahmen der therapeutischen Beziehung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit., In: „Thesen zur Musiktherapie“, BAG Musiktherapie, 1998

Die Überprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, sie umfasst Fragen zu psychiatrischen Krankheitsbildern und psychotherapeutischen Behandlungsansätzen. Auch die Gesetzeslage sollte man kennen. Mitunter ist mit längeren Wartezeiten bei der Anmeldung zu rechnen, da meist nur zweimal im Jahr Termine angeboten werden. Zur Prüfungsvorbereitung bieten zahlreiche private Anbieter Kurse an.

Durch den „kleinen Heilpraktiker“ sind folgende Bezeichnungen erlaubt:

- Heilpraktiker:in (Psychotherapie)
- Heilpraktiker:in für Psychotherapie
- Heilpraktiker:in, eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie

Wichtig: Nicht erlaubt ist die Verwendung der Berufsbezeichnung Psychotherapeut:in sowohl alleinstehend als auch mit Erweiterungen wie Musikpsychotherapeut:in oder Psychotherapeut:in (HeilPrG), da diese speziellen Berufsgruppen vorbehalten und durch das PsychThG geregelt ist. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. (§132a StGB)

Daneben sind die als Musiktherapeut:in erworbenen Qualifikationen und der durch die Zertifizierung in der DMtG erworbene Titel „Musiktherapeut:in DMtG“ erlaubt und sollten selbstbewusst verwendet werden.

Zum Thema Heilerlaubnis hat die DMtG eine separate Infobroschüre aufgelegt, die Sie als pdf im Mitgliederbereich der Homepage (Menüpunkt „Berufliche Praxis > Info-Broschüren“) einsehen bzw. downloaden können.

1.2. Anmeldung beim Gesundheitsamt

Um mit der selbständigen Tätigkeit in eigenen Praxisräumen zu starten, muss die Genehmigung durch das örtliche Gesundheitsamt eingeholt werden. Hier wird unter anderem überprüft, ob die Räume, in denen die Tätigkeit stattfinden soll, für eine Praxis geeignet sind (Wartebereich, Toilette etc.). Es empfiehlt sich, vorher beim Gesundheitsamt nachzufragen, ob die geplanten Räume für den Praxisbetrieb genehmigungsfähig sind. Das Bauordnungsamt ist die richtige Anlaufstelle für die Nachfrage, ob ggf. auch eine „Umwidmung von Wohnraum“ möglich ist, eine Nutzungsänderung kann dort beantragt werden.

Statthaft ist auch die aufsuchende oder mobile Musiktherapie, die mit Terminvereinbarungen arbeitet. Dazu zählt z.B. das Modell „Musik auf Rädern“ oder Honorartätigkeit für Institutionen oder beim Patienten zuhause. Hier gilt die Meldeadresse dem Gesundheitsamt gegenüber als Praxissitz und damit handelt es sich nicht um „Heilkunde im Umherziehen“, welche durch das HeilprG ausdrücklich untersagt ist.

2. Notwendige Versicherungen

2.1. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist die gesetzliche Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, und damit auch für musiktherapeutische Praxen. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht bei der BGW, wenn die Aufnahme einer selbständigen heilkundlichen Tätigkeit geplant ist. Eine Beitragspflicht besteht nur für den Fall, dass Angestellte beschäftigt werden. Die Anmeldung der Angestellten muss spätestens eine Woche nach Tätigkeitsbeginn erfolgen, die Beiträge richten sich nach der Höhe des Entgeltes und werden vom Arbeitgeber allein übernommen.

Typischer bei Musiktherapeut:innen ist jedoch die Selbständigkeit ohne Personal. Hier ist eine freiwillige Versicherung auf Antrag möglich und empfehlenswert. So können sich auch selbständig tätige Heilpraktiker:innen, psychologische Psychotherapeut:innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten versichern.

Kontakt:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Telefon: 040/20207-0, Fax: 040/20207-2495, www.bgw-online.de

2.2. Berufshaftpflicht

Eine EU-Richtlinie³ schreibt vor, dass alle Selbständigen im Gesundheitswesen eine Berufshaftpflicht abschließen müssen. Dieses EU-Recht wird seitdem auf Ebene der Bundesländer umgesetzt, und auch Heilpraktiker:innen sind eingeschlossen. Insofern raten wir allen Mitgliedern, die (neben-) beruflich selbständig tätig sind oder dies beabsichtigen, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Über die DMtG besteht hier ein äußerst günstiger Rahmenvertrag. Mehr Informationen dazu sind auf unserer Homepage im Mitgliederbereich zu finden.

Kontakt:

MKN-Finanzdienstleistungen GmbH, Telefon: 06421/16956-0

2.3. Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist im SGB VI geregelt und grundsätzlich sind Selbständige in den Freien Berufen nicht versicherungspflichtig. Auf politischer Ebene werden Diskussionen um eine Rentenversicherungspflicht für Selbständige geführt. Derzeit sind noch keine Regelungen dazu in Kraft, so dass für Musiktherapeut:innen mit Heilerlaubnis keine Rentenversicherungspflicht besteht. Wir empfehlen aber, die private Vorsorge fürs Alter ernst zu nehmen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Oft stellt sich die Rentenversicherungspflicht von Musiktherapeut:innen nicht eindeutig dar, weil Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus angestellter Tätigkeit, mitunter auch aus nichttherapeutischer Tätigkeit (z.B. als Dozent/Seminarleiter) erzielt wird. Hier ist die Beurteilung der Gesamtsituation entscheidend. Wir empfehlen die Abklärung mit Ihrer zuständigen Behörde, die kostenlose Rentenberatung anbietet. Erweiterte Auskunft zum eigenen Tätigkeitsspektrum und der ggf. bestehenden Rentenversicherungspflicht erhält man über die sogenannten Clearingstellen der DRV. Gegen deren Beurteilung ist auch das Widerspruchsverfahren zulässig und am Ende besteht Gewissheit darüber, wie die DRV die individuelle Situation beurteilt.

³ 2011/24/EU

2.4. Krankenversicherung

Die Konstruktion der Mitversicherung beim Ehepartner, die im Rahmen der Familienversicherung möglich ist und gerade zu Beginn der Selbständigkeit für viele eine Option ist, um die Kosten gering zu halten, funktioniert ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht mehr. Eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung wird ab einem bestimmten monatlichen Einkommen Pflicht. Mitversicherung beim Ehepartner ist dann nicht mehr möglich und Versicherungsbeiträge sind rückwirkend seit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Grenzwert überschritten wird, zu entrichten. Die geltenden Grenzwerte unterliegen regelmäßigen Änderungen, daher können wir hier keine belastbaren Aussagen treffen. Bitte kontaktieren Sie Ihre Krankenkasse, um die aktuellen Grenzwerte, die zu einer Versicherungspflicht führen, zu erfragen.

Liegt zusätzlich zu einem Angestelltenverhältnis eine freiberufliche Tätigkeit vor, ist für das Versicherungsverhältnis entscheidend, wo der Arbeitsschwerpunkt liegt. Wer durch selbständige Arbeit mehr verdient als durch eine pflichtversicherte Anstellung, muss sich selbst versichern. Rechnerisch zugrunde gelegt wird das gesamte Einkommen, auch das aus einer zusätzlichen nicht-therapeutischen Beschäftigung. Da sich die Höhe der Beiträge ständig ändert, können an dieser Stelle keine validen Angaben gemacht werden. Grundsätzlich berechnen sich die Beiträge bei freiwilliger Versicherung in den gesetzlichen Krankenkassen anhand des tatsächlichen Einkommens, bei privaten Krankenversicherern fließen Alter, Vorerkrankungen und ausgewählter Tarif in die Beitragsberechnung mit ein. Wir empfehlen die Kontaktaufnahme und eingehende Informationen bei der eigenen Krankenkasse und auch Konkurrenzanbietern.

2.5. Sonstige Versicherungen

Je nachdem, wie hoch der individuelle Absicherungsbedarf eingeschätzt wird, kann man für weitere mehr oder weniger sinnvolle Versicherungen entscheiden. Aber diese sind sicherlich nicht unbedingt notwendig, wenn man als Selbständiger anfängt, hier kann man auch noch nach und nach das Versicherungspaket erweitern, wenn die Praxis auf wirtschaftlich sicheren Füßen steht.

- Krankentagegeldversicherung (durchaus sinnvoll für Selbständige; kompensiert den Verdienstaufschlag bei längerer Krankheit)
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Praxisinhaltsversicherung (versichert Ihre Praxis, insbesondere Instrumente und sonstiges Inventar gegen Einbruch-Diebstahl, Elementarschäden etc.). Empfehlenswert ist der Abschluss über unseren preisgünstigen Rahmenvertrag mit der INTER. Kontaktieren Sie im Bedarfsfall unseren Kooperationspartner MKN-Finanzdienstleistungen GmbH unter Tel: 06421/16956-0 (Iris Korell). Wenn Räume innerhalb der ansonsten privat genutzten Wohnung als Praxis genutzt werden, ist die Hausratversicherung zu informieren und ggf. der Versicherungsumfang anzupassen.
- Rechtsschutzversicherung
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Sofern innerhalb der vergangenen 30 Monate vor Aufnahme der Selbstständigkeit mindestens zwölf Monate ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, kann eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen werden. Weitere Rahmenbedingungen sind hierbei im individuellen Fall zu beachten. Sie kostet 72,24 Euro (Ost) respektive 76,44 Euro (West) und wird auf Grundlage der Bezugsgrößen pauschal berechnet. Die Höhe des Arbeitslosengeldes basiert auf der formellen Ausbildung des Antragstellers und nicht auf der tatsächlichen Höhe der vorherigen Einnahmen.

3. Berufsausübung

Für die freiberufliche Tätigkeit gibt es verschiedene Formen. Zum einen ist die Gründung einer eigenen Praxis möglich, andererseits ist auch die Honorartätigkeit in Institutionen bzw. als aufsuchende Musiktherapie bei den Patient:innen zuhause eine oft genutzte Form. Auch Kombinationen beider Formen sind gängige Modelle.

Im folgenden Abschnitt wird auf die allgemeinen Berufspflichten für freiberufliche Musiktherapeut:innen eingegangen, unabhängig von der Form der Freiberuflichkeit.

3.1. Berufspflichten

Obwohl bislang keine gesetzlich verankerte Berufsordnung für Musiktherapeut:innen existiert, gibt es eine Reihe von Pflichten, die bei der Ausübung der therapeutischen Arbeit zu beachten sind. Sie sollen hier kurz aufgeführt werden, da bei Nichtbeachtung privatrechtliche oder staatliche Sanktionen drohen. Zu den wichtigsten Berufspflichten zählen die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, die Dokumentationspflicht, die Beachtung des Datenschutzes und die Fortbildungspflicht. Diese Pflichten sind auch im Ethikkodex der DMtG näher ausgeführt und sollten eine Selbstverständlichkeit für die berufliche Identität eines jeden Mitglieds sein.

3.1.1. Die Schweigepflicht

Die Schweigepflicht im rechtlichen Zusammenhang, mit der die Privatsphäre einer Person geschützt und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden soll, gilt für Angehörige bestimmter explizit im Gesetz genannte Berufsgruppen⁴, zu denen Musiktherapeut:innen/Heilpraktiker:innen nicht gehören. Grundsätzlich ist jedoch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stets zu beachten. Darüber hinaus ist die Verschwiegenheit auch für Musiktherapeut:innen Basis für die therapeutische Arbeit und ermöglicht erst die nötige Offenheit. Deshalb ist sie im Ethikkodex der DMtG geregelt und eine entsprechende Passage gehört in jede Therapievereinbarung. Verletzt die Therapeutin die zugesicherte Schweigepflicht, kann sie dafür zwar nicht strafrechtlich, aber immer noch zivilrechtlich belangt werden.

Inhaltlich fallen unter die Schweigepflicht alle personenbezogenen Daten und Sachverhalte bis hin zu der Information über einen bestehenden Therapiekontakt. Zu beachten ist, dass die Schweigepflicht auch über den Tod eines Patienten hinaus gilt.

3.1.2 Aufklärungspflicht

Vor dem eigentlichen Behandlungsbeginn muss den bestehenden Aufklärungspflichten genüge getan werden. Im Einzelnen sind dies:

⁴§ 203 StGB

- die medizinische Aufklärung: informieren Sie Ihre Patient:innen über die Behandlungsmethode, mögliche Alternativen und Risiken
- die wirtschaftliche Aufklärung, wo es darum geht, die Patient:innen über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung, fehlende Erstattung durch die GKV und mögliche Zuzahlungen trotz teilweiser Kostenübernahme durch PKV schriftlich zu informieren
- und die Sicherungsaufklärung, die die Patient:innen in die Lage versetzen soll, den Therapieerfolg durch angemessene Lebensführung und ergänzende Maßnahmen zu unterstützen.

3.1.3 Dokumentation- und Aufbewahrungspflicht

Das Patientenrechtegesetz regelt auch die Dokumentationspflicht für Heilpraktiker:innen resp. Musiktherapeut:innen mit Heilerlaubnis. Musiktherapeut:innen haben für jeden Patienten eine eigene Patientenakte in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen, in die Anamnese, Diagnose, Befunde, Therapieansätze und Therapieerfolge zeitnah eingetragen werden. Die Ausführungen müssen für Fachkreise nachvollziehbar sein, es ist nicht erforderlich, eine laiengerechte Ausdrucksweise zu verwenden. Die Patientenakte ist auch der Ablageort für Einwilligungen und Aufklärungen oder Korrespondenz mit mitbehandelnden Kolleg:innen. Die Aufbewahrungspflicht gilt für 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung bzw. Beendigung der Honorarstelle.

Wichtig: Sichern Sie Patientenakte in elektronischer Form regelmäßig auf einem Back-up-System.

3.1.4 Datenschutz

Seit 2016 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, die den Datenschutz europaweit vereinheitlicht und an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts anpasst. Hierdurch werden insbesondere Betroffenenrechte gestärkt, was auch in Bezug auf unsere Patient:innen relevant ist. Jede auch nur in Teilzeit freiberuflich tätige Musiktherapeutin erhebt Patientendaten, weshalb sie nach Vorgaben der DSGVO z.B. die Aufstellung der Maßnahmen zum Datenschutz, aktualisierte Einwilligungserklärungen der Patient:innen oder Patient:inneninformationen zum Datenschutz vorweisen muss. Auch

die Übermittlung patientenbezogener Daten an mitbehandelnde Kolleg:innen als auch an z.B. Kostenträger bedürfen einer gesonderten Schweigepflichtsentbindung seitens der betroffenen Patient:innen, in denen der konkrete Zweck genannt werden muss. Ebenso müssen die Patient:innen der Aufnahme von Ton- und Bildmaterial und deren Verwendung zu Ausbildungs- und Publikationszwecken explizit zustimmen.

Eine gute Orientierung ist auf der Webseite der kassenärztlichen Bundesvereinigung zu finden, die gezielt für den Bereich therapeutische Praxen informiert und zahlreiche Vorlagen und Checklisten zur Verfügung stellt. (www.kbv.de, >Service >Praxisführung >Datenschutz)

3.1.5 Fortbildungspflicht

Für DMtG-zertifizierte Kolleg:innen besteht grundsätzlich Fortbildungspflicht, um den Status der Zertifizierung aufrechtzuerhalten⁵. Aber auch für die nicht-zertifizierten Kolleg:innen sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die eigenen Kenntnisse auf dem aktuellen Wissenstand ihrer Disziplin zu halten. Regelmäßige Supervision der eigenen beruflichen Praxis und berufsbegleitende Fortbildung (Continued Professional Development - CPD), z.B. durch Besuch von Tagungen und Kongressen, Teilnahme an Kursen/Seminaren und Studium von Fachliteratur tragen zur Erhaltung und Entwicklung der beruflichen Qualifikation bei und helfen, fachliche Defizite zu vermeiden.

Für andere Berufsgruppen, wie z.B. Psychotherapeut:innen und die Ärzteschaft, besteht bereits eine gesetzliche Fortbildungspflicht, dies wird sukzessive, auch im Rahmen der europäischen Gesetzgebung, auf andere Berufsgruppen im Gesundheitssektor ausgedehnt. Mindestens wird es im Zuge eines, wie auch immer gearteten Anerkennungsverfahrens für Musiktherapeut:innen zum allgemeinen Standard werden müssen.

3.2 Der Behandlungsvertrag

Das rechtliche Verhältnis zwischen Therapeut:in und Patient:in sollte vor Therapiebeginn geregelt werden. Dies geschieht sowohl bei „aufsuchender“ Tätigkeit als auch in eigener Praxis im Rahmen eines Behandlungsvertrages⁶. Hier sind die Pflichten von Therapeut:in (Anbieten einer musik-

⁵vgl. Ethikkodex der DMtG §3, Abschnitt 3.3

⁶vgl. BGB, §630 a

therapeutischen Dienstleistung) und Patient:in (Zahlung einer Vergütung) geregelt.

Grundsätzlich ist der Behandlungsvertrag nicht an bestimmte Formvorschriften gebunden. Er muss auch nicht „Vertrag“ heißen, weichere Begriffe wie z.B. „Vereinbarung“ sind möglich. So gelten auch klare Absprachen, wie sie in bestimmten institutionellen Settings wie z.B. Hospizen zwischen Patient:in und Therapeut:in getroffen werden, als mündlicher, rechtsverbindlicher Vertrag. Die DMtG empfiehlt ansonsten jedoch die schriftliche Abfassung, denn so gibt es für beide Seiten Klarheit und der Vertrag kann als Grundlage für spätere Rückfragen dienen. Bei einer Honorartätigkeit für eine Institution wird entweder ein Honorarvertrag geschlossen oder ggf. ein Kooperationsvertrag zwischen der Institution und der eigenen Praxis. Trotz der weitgehend ähnlichen Inhalte gehen wir im Folgenden auf jede Form getrennt ein:

3.2.1. Der Behandlungsvertrag bei eigener Praxis und aufsuchender Musiktherapie

Über folgende Themen sollte ein Behandlungsvertrag Aufschluss geben:

- Wer sind die Vertragspartner?
- Um welche Art von Angebot handelt es sich (Therapie, Supervision, Coaching etc.)? Hier kann auch die Art der musiktherapeutischen Methode spezifiziert werden.
- Angaben zum Setting (Ort, Zeit, Einzel- oder Gruppentherapie)
- Welche Behandlungshäufigkeit und-dauer ist geplant?
- Was kostet die Behandlung (Honorarsatz je Zeiteinheit, Zahlungsmodus)
- Folgen unentschuldigtem Fehlen (Ausfallhonorar)
- Therapiebeginn (Anzahl probatorischer Sitzungen) und -ende

Musterbehandlungsverträge finden sich im Internet in großer Zahl. Der nachfolgende Mustervertrag orientiert sich an einem Vorschlag von Stefan Flach, abgedruckt in seinem Buch „Berufs- und Leistungsrecht für künstlerische Therapeuten“ und stellt ein Minimum an vertraglichen Vereinbarungen dar. Er wurde für diese Broschüre leicht modifiziert.

Vereinbarung

zwischen Name Patient:in

und Name Therapeut:in

über Musiktherapie. *(Zutreffendes ist angekreuzt.)*

Setting

Die Therapie wird als Einzeltherapie Gruppentherapie durchgeführt.

Es sind Therapiesitzungen von Minuten Dauer geplant.

Die Terminvereinbarung geschieht individuell nach Absprache und orientiert sich an folgender Regel:

..... Therapiesitzung(en) pro Woche

..... Therapiesitzung(en) pro Monat

Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird ein Honorar von €/je Therapieeinheit von 30/45/60 Minuten. Es wird von Patient:in getragen.

Um direkte Abrechnung mit dem Kostenträger zu ermöglichen, werden die Erstattungsansprüche an d. Therapeut:in abgetreten.

Terminverschiebungen / Terminabsagen:

Für Termine, die weniger als zwei Tage vor der vereinbarten Zeit abgesagt oder nicht wahrgenommen werden, werden d. Patient:in 50% in Rechnung gestellt.

Bei rechtzeitigen Terminabsagen wird versucht, im gegenseitigen Einvernehmen einen Ersatztermin zu finden.

Therapiebeginn

Zum Kennenlernen von Arbeitsweisen und Wirkungen der Musiktherapie dienen die ersten drei Termine als probatorische Sitzungen.

Inhalte und Themen der therapeutischen Arbeit

Diese werden gemeinsam besprochen und unterliegen einer laufenden Überprüfung und Fortschreibung.

{ } Alle acht Wochen wird ein reflektierendes Eltern-/ Angehörigen-gespräch durchgeführt.

Therapieende

Um die Therapie abzuschließen und den Übergang hilfreich gestalten zu können, ist vorausschauendes und planvolles Handeln nötig. Normalerweise sind drei Abschlusstermine sinnvoll.

Sonstiges

.....

Ort, Datum

Unterschrift Patient:in/
gesetzl. Vertreter:in

Unterschrift Therapeut:in

3.2.2. Der Honorarvertrag oder Kooperationsvertrag

Eine eigene Praxis schließt eine zusätzliche Honorartätigkeit nicht aus. Im Einzelfall sollte abgewogen werden, entweder einen Honorarvertrag zwischen Institution und Therapeut:in oder eine Kooperationsvereinbarung zwischen Institution und Praxis zu schließen. Letztere hat oft den Vorteil, offener gestaltet werden zu können, beispielweise bezüglich einer Vertretungsregelung.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Grundzüge und den formalen Rahmen einer Tätigkeit für eine Institution im eigentlichen Vertrag zu regeln, Aspekte wie den Umfang, Einsatzbereiche und Vergütung aber in Anlagen festzulegen. Dies hat den Vorteil, diese Faktoren flexibel zu halten, ohne den grundsätzlichen Vertrag bei Änderungen bürokratisch und kompliziert ändern zu müssen.

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den Institutionen geschlossen, weshalb bestimmte Aspekte im Verhältnis zu den Patient:innen in einer anderen Zuständigkeit liegen. In einer Klinik liegt beispielsweise die Aufklärungspflicht bei den Ärzten und Ärztinnen. Darüber hinaus werden die jeweiligen Interessen der Vertragspartner formuliert und dadurch gewährleistet. Die Klinik kauft eine bestimmte Leistung in einer bestimmten Güte ein, den Musiktherapeut:innen werden hierfür geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt und sie erhalten eine Vergütung.

Grundsätzlich geregelt werden muss:

- Welches Vertragsverhältnis wird wofür geregelt (Vereinbarungszweck)
- Welcher Behandlungsstandard wird gewährleistet?
- Welche Leistung soll erbracht werden und in welchem Rahmen? (Leistungsbeschreibung)
- Wie erfolgt die Dokumentation?
- Was wird wie und in welcher Höhe abgerechnet (Vergütung und Rechnungslegung)
- Wer haftet in einem Schadensfall? (Haftung/Versicherungsschutz)
- Sicherung der Schweigepflicht und des Datenschutzes
- Inkrafttreten und Kündigung
- Schlussbestimmungen

Folgende Vertragsstruktur soll als Beispiel dienen, sie wurde freundlicherweise von Christoph Salje zur Verfügung gestellt. Eine jeweilige individuelle Anpassung ist selbstverständlich nötig:

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Name der Institution

Anschrift

vertreten durch:

- im Folgenden Krankenhaus genannt -

und

Praxis für Musiktherapie

Anschrift

vertreten durch: Name Inhaber:in

- im Folgenden Praxis genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen.

§1 Vereinbarungszweck

Die Praxis ist aktiver Kooperationspartner des Krankenhauses. Besteht im Rahmen der Patientenbehandlung im Krankenhaus die Indikation für Musiktherapie, erbringt die Praxis Leistungen auf Grundlage dieser Vereinbarung. Die Indikation für Musiktherapie besteht u.a. bei (Indikationen auflisten)
Die Einsatzbereiche, in denen die Praxis musiktherapeutische Leistungen im Krankenhaus erbringt, sind in Anlage 1 dieser Vereinbarung festgelegt.

§2 Voraussetzung zur Leistungserbringung

Die Praxis gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen nach §3 ausschließlich von Musiktherapeut:innen mit Hochschul-/Fachhochschulabschluss erbracht werden. Diese Therapeut:innen verfügen über eine Heilzulassung in Form einer Approbation, eine Zulassung nach dem HeilPrG oder eine andere gleichwertige Qualifikation.

§3 Leistungsbeschreibung

Musiktherapie ist die gezielte Verwendung von Musik bzw. musikalischen Elementen wie Klang, Rhythmus, Melodie und Harmonie im Rahmen eines professionell begleiteten und gestalteten therapeutischen Prozesses. Auf ärztliche Anordnung erbringt die Praxis musiktherapeutische Leistungen für die Patient:innen des Krankenhauses in Einzel- oder Gruppentherapie. Zur Leistung gehören auch die patientenbezogene Dokumentation und die Teilnahme an Teamsitzungen.

Die Praxis/die Therapeutin stellt die hierfür erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung. Die Leistungserbringung findet - je nach Bedarf - im Patientenzimmer oder in von dem Krankenhaus zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.

§4 Dokumentation

Die Dokumentation über die erbrachte Leistung erfolgt sowohl in der Patientenakte als auch patientenbezogen EDV-basiert - wie in Anlage 2 beschrieben. Die Praxis erhält zur Dokumentation Zugriff auf das Krankenhausinformationssystem (KIS), z.Zt. AGFA Orbis.

Die Praxis trägt dafür Sorge, dass alle am Behandlungsprozess Beteiligten stets anhand der Dokumentation auf dem aktuellen Stand der Therapie sind.

§5 Vergütung und Rechnungslegung

Für die therapeutischen Leistungen im Rahmen dieser Kooperation erhält die Praxis vom Krankenhaus eine pauschale Vergütung. Die Praxis stellt hierfür monatlich eine Rechnung an das Krankenhaus.

Eine zusätzliche Abrechnung der erbrachten Leistungen über d. Patient:innen selbst oder die Kostenträger der gesetzlichen Krankenversicherung ist somit ausgeschlossen. Dieses hat die Praxis sicherzustellen. Einzelheiten zur Vergütung und Rechnungslegung sind in der Anlage 3 enthalten.

§6 Haftung und Versicherungsschutz

Die Praxis stellt das Krankenhaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter aus der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen frei. Der Leistungserbringer haftet unmittelbar gegenüber den Patient:innen oder der jeweiligen Krankenkasse.

Die Praxis unterhält hierfür eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme und weist die Versicherung dem Krankenhaus jederzeit auf Nachfrage nach.

§7 Schweigepflicht/Datenschutz

Die Praxis ist verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch einzuhalten und insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Des Weiteren unterliegt die Praxis hinsichtlich der Daten der Patient:innen sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht.

Die Praxis hat alle ihr während der Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten des Krankenhauses, insbesondere patienten- und geschäftsbezogene Daten, geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte darf nur im Einzelfall nach schriftlicher Zustimmung des Krankenhauses und ggf. der Patient:innen erfolgen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung für weitere zehn Jahre bestehen. Die Praxis verpflichtet sich ferner, ihre Mitarbeiter:innen, die Kenntnis von solchen Daten und Informationen erhalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

§8 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§9 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungsklauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien vereinbaren insofern, dass die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzt wird, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Die Vertragspartner verabreden über die Inhalte dieser Vereinbarung Vertraulichkeit.

Gerichtstand ist Musterstadt.

Ort, Datum:

Unterschrift für die Institution

Unterschrift für die Praxis

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Einsatzbereiche

Anlage 2 Dokumentation

Anlage 3 Vergütung

Anlage 1

Einsatzbereiche für musiktherapeutische Leistungen

Die Praxis erbringt auf ärztliche Indikation Leistungen im Bereich/im Rahmen

Ort, Datum, Unterschriften

Anlage 2

Dokumentation der musiktherapeutischen Leistung durch die Praxis für Musiktherapie

Die Praxis dokumentiert die erfolgte musiktherapeutischen Leistung in der Patientenakte.

Das Krankenhaus wird eine Dokumentation im Krankenhausinformationssystem zur Leistungsanforderung und Leistungsdokumentation einführen.

Künftig erfolgt dann die Dokumentation im dortigen System

Optional:

Die Praxis dokumentiert die Leistung zusätzlich in einem Tabellenkalkulationsprogramm; dies dient vor allem der Transparenz der Rechnungsstellung.

Spaltenüberschriften der Tabellenkalkulation (Muster)

Tag	Monat	Jahr	Zeiteinheiten	Zeit	Leistung	Fallnr.	Patientenname	EUR
-----	-------	------	---------------	------	----------	---------	---------------	-----

Eine Zeiteinheit beträgt Minuten.

Aus der Tabellenkalkulation wird eine monatliche anonymisierte Übersicht erstellt, die als Grundlage und Anhang der Rechnung dient.

Anmerkungen zur Anlage 3: Vergütung

Wir können an dieser Stelle leider kein Muster bzw. Beispiel vorhalten, da die Art der Vergütung sehr, sehr unterschiedlich geregelt wird. Die einen Musiktherapeut:innen erhalten einen Pauschalbetrag, die anderen werden nach tatsächlicher Leistung vergütet. Bei den Einen gibt es eine feste Stundenanzahl, bei anderen zählt nur der direkte Patient:innenkontakt. Auch werden die Zeiten für Teamsitzungen, Supervisionen etc. pp. unterschiedlich geregelt.

3.3. Der passende Name für die Selbständigkeit

Die Praxisbezeichnung sollte sorgfältig überlegt werden. Hier gilt, wie auch im späteren Abschnitt zur Werbung, dass Irreführung nicht erlaubt ist.

1. Name: Vor und Zuname sollten ausgeschrieben werden. Bei einem fachfremden Dokortitel sollten Sie die Fachrichtung genauer angeben.
2. Bezeichnung der Praxis: Hier könnte man ein wenig Kreativität entwickeln, aber vorher sollte geprüft werden, ob der gewählte Name nicht bereits von jemand anderem genutzt wird und damit gegen fremde Markenrechte verstößt (vorherige Recherche beim Deutschen Markenamt www.dpma.de).

Der auf den ersten Blick unverfängliche Name „Praxis für Musiktherapie und Psychotherapie“ ist nur sehr eingeschränkt zu empfehlen, obwohl der Begriff Psychotherapie als solcher nicht berufsrechtlich geschützt ist. Liegt eine Approbation als Psychotherapeut:in vor, ist die Verwendung kein Problem. Allen anderen, die „nur“ eine Heilerlaubnis besitzen, ist davon abzuraten, weil beim angesprochenen Personenkreis der Eindruck entstehen könnte, man habe einen Abschluss als Psychotherapeut:in. Selbst der Zusatz „Heilpraktiker:in für Psychotherapie“ in kleinerer Schrift konnte vor Gericht nicht überzeugen.⁷ Patient:innen könnten darunter auch eine Zusatzqualifikation verstehen. Vorsicht ist daher auf jeden Fall geboten.

3. Angaben zur beruflichen Qualifikation: Die Bezeichnung Heilpraktiker:in/ Psychotherapeut:in / KiJu-Psychotherapeut:in/Arzt bzw. Ärztin ist gesetzlich vorgeschrieben. Als selbständige Musiktherapeut:innen bietet Ihnen dieser Titel die Legitimation für Ihre Berufstätigkeit und sollte daher im Fokus Ihrer Praxisbezeichnung stehen. Dazu geben Sie die mu-

⁷vgl. Urteil des Landgericht Oldenburg vom 25.09.2008 - 15 O 1295/08; OLG Oldenburg 1 U 120/08

siktherapeutische Qualifikation an. Das kann z.B. Musiktherapeut (M.A.), Dipl.-Musiktherapeut (FH), Musiktherapeut mit privatem Zertifikat sein. Vorsicht ist bei privatrechtlich verliehen Diplomen angebracht. Hier muss immer ein Zusatz erfolgen, der klarstellt, dass es sich nicht um ein Diplom einer staatlichen Hochschule handelt (Dieser Titel ist gesetzlich geschützt und die Verwendung nur den entsprechend Ausgebildeten vorbehalten).

3.4. Berufliche Werbung

Betrachten Sie jegliche berufliche Kommunikation als Werbung, da sich das Netzwerken immer wieder als effektivste Maßnahme hierfür erweist.

Die Grundsätze des Heilmittelwerbegesetzes (HWG), das in seiner Auslegung deutlich über das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb hinausgeht, sind nicht nur bei klassischen Werbeanzeigen zu beachten. Vielmehr sollte auch die Gestaltung Ihres Praxisschildes, die Geschäftsausstattung und die Internetpräsenz den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Eine Schlüsselrolle im HWG nimmt §11 ein, hier finden sich die wesentlichen Ge- und Verbote für den heilkundlichen Bereich. Wichtig ist, dass sich die Regelungen in §11 HWG auf Werbung außerhalb der einschlägigen Fachkreise bezieht, deshalb sollte man stets die Zielgruppe einzelner Werbemaßnahmen im Blick haben: richte ich mich an Fachkolleg:innen oder an Patient:innen?

Viele der bestehenden Einschränkungen und Verbote im HGW wurden jüngst reformiert, was einige Erleichterungen mit sich gebracht hat. Inzwischen ist es beispielsweise gestattet, sich in Berufskleidung und in Ausübung seiner Tätigkeit ablichten zu lassen und dieses Bild im Praxisflyer zu verwenden. Auch die Wiedergabe von anonymisierten Krankengeschichten zu werblichen Zwecken sowie die Verwendung von fremdsprachlichen Fachtermini ist inzwischen möglich.

Strenge Maßstäbe gelten weiterhin für Täuschungen oder Irreführungen (vgl. § 3 HGW). In den Print- und Online-Publikationen musiktherapeutischer Praxen sollten die angewendeten Behandlungsverfahren nicht in einen kausalen Zusammenhang mit konkreten Therapieerfolgen gesetzt werden. Man sollte stattdessen lieber die konkrete Anwendung der Methode oder das allgemeine Ziel seiner Therapie beschreiben.

Tipp: Nennen Sie die Verfahren, auf die Sie sich spezialisiert haben, z.B. tiefenpsychologisch fundierte Musiktherapie, integrative Musiktherapie, GIM, Nordoff/Robbins-Musiktherapie etc.
Geben Sie die Krankheitsbilder an, bei deren Behandlung Sie als Musiktherapeut:in helfen können, z.B. psychiatrische oder neurologische Störungen, Entwicklungsverzögerungen, Demenz, Schmerz, Tinnitus, Sterbebegleitung, etc.

Auch hier ändern sich allerdings die gesetzlichen Vorschriften von Zeit zu Zeit, sodass weitere Ausführungen an dieser Stelle zu weit führen würden. Bitte informieren Sie sich sorgfältig im HWG oder auf einschlägigen Seiten im Internet.

3.4.1 Die eigene Praxis im Internet

Wesentlich häufiger als inhaltliche Fehler werden formale Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bei der Einrichtung einer eigenen Webpräsenz begangen. Im Folgenden wollen wir deshalb einige konkrete Hinweise geben, die Sie beachten sollten, um einer drohenden Abmahnung vorzubeugen.

a) Impressum

Auf geschäftlichen Webseiten muss gemäß Telemediengesetz ein Impressum enthalten sein, dessen Inhalte ebenfalls festgelegt sind. Das Impressum muss gut erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Es empfiehlt sich daher die Einbindung in das Menü oder in den Footer Ihrer Homepage. Ein Verweis auf das Impressum nur auf der Startseite ist nicht ausreichend. Der Besucher Ihrer Webseite darf nicht mehr als zwei Mausklicks benötigen, um das Impressum ansehen zu können. Ähnlich strenge Auflagen gibt es für Facebook und andere soziale Netzwerke, auf denen die Praxis in Erscheinung tritt. Am besten wäre es in diesem Fall, auf das Impressum der eigenen Homepage zu verlinken.

Mindestangaben für das Impressum sind:

- Vor- und Zuname, genaue Berufsbezeichnung (hier vor allem die aufführen, nach der Ihnen als Inhaber:in die Heilkunde erlaubt ist)
- Vollständige Adresse und Kontaktangaben (Tel., Fax, E-Mail)

- ggf. Hinweis auf die Rechtsform, z.B. bei einer Gemeinschaftspraxis
- die behördliche Zulassung, z.B. Zulassung zur Heilpraktiker:in durch das Gesundheitsamt X am (Datum)
- vollständige Adresse der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde mit Kontaktangaben und Link (z.B. örtliches Gesundheitsamt, Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer)
- ggf. Link auf das Heilpraktikergesetz
- ggf. Link auf die Berufsordnung für Heilpraktiker:innen
- Angabe der Umsatzsteuer-ID (wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind) oder Hinweis auf die Befreiung von der Umsatzsteuererhebung
- Bei Verwendung von Bildern muss die Urheberschaft angegeben sein (Bsp: Foto von stock.adobe.com, Name des Autors, Verwendungsort des Bildes)

Ein Muster-Impressum finden Sie hier: <https://muster-impressum.de/vorlagen/musterimpressum-fuer-einen-heilpraktiker/>

Unvollständige Angaben im Impressum oder gar das Fehlen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit kostenintensiven Abmahnungen und Bußgeldern geahndet werden.

b) Beachtung fremder Urheberrechte

Die Verwendung von nicht selbst verfassten Texten oder Bildern ist heikel. Wer etwas veröffentlichen, bearbeiten, verbreiten, vervielfältigen und ins Netz stellen will, und nicht Urheber:in des entsprechenden Werkes ist, sollte für diese Handlungen unbedingt eine Erlaubnis (Lizenz) d. Urheber:in haben. Bei Unterlassung macht man sich anderenfalls strafbar, das heißt d. Urheber:in kann Schadenersatzansprüche geltend machen und Unterlassung fordern.

Sollten Sie dennoch mit einer Abmahnung konfrontiert werden, sollten Sie sich anwaltlichen Rat einholen. Vor einer möglichen Unterlassungserklärung sollten Sie sicherstellen, dass die beanstandeten Inhalte vollständig von der Homepage und den Servern gelöscht wurden und nicht mehr über Direkteingabe einer URL abrufbar sind. Dies ist mitunter nur mittels technischem Support möglich. Lassen Sie sich entsprechend beraten.

c) Auswahl des Domainnamens

Wenn Sie über einen geeigneten Namen für Ihre Internetpräsenz nachdenken, sollten Sie beachten, dass auch hier nicht bereits bestehende Markenrechte verletzt werden. Um sicherzugehen, können Sie eine Recherche beim

deutschen Markenamt anstoßen:

<http://register.dpma.de/DPMAREgister/marke/einsteiger>

Ob eine Domain bereits vergeben ist, erfahren Sie bei der DENIC. Die DENIC ist die zentrale Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain .de, zu erreichen unter:

<http://www.denic.de/domains/whois-service/web-whois.html>

d) Datenschutz

Ihre Homepage muss eine Datenschutzerklärung nach den Vorgaben der DSGVO enthalten. Darin muss beispielsweise darüber informiert werden, wenn die Webseite bei Verwendung eines Kontaktformulars oder für die Anmeldung eines Praxisnewsletter Daten speichert oder Hinweise zur Verwendung von Cookies, Social Media Plug-Ins (Facebook, YouTube & Co.) oder die Nutzung von Google Analytics enthalten. Auch hierfür gibt es im Internet Muster und Generatoren, die eine individuell anpassbare und mit der DSGVO konforme Erklärung erstellen. Achtung: Auch bei der Übernahme von Muster-Datenschutzerklärungen aus dem Netz muss die Quelle angegeben werden!

4. Verortung im Leistungsrecht

4.1. Gesetzliche Krankenversicherung

Ausübende eines nichtärztlichen Heilberufes sind auf eine Verordnung durch einen Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin angewiesen, wenn sie ambulant erbrachte Leistungen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung (nach SGB V) abrechnen wollen. Die Verordnung von Musiktherapie als Kassenleistung ist Ärzt:innen allerdings bundesweit untersagt, weil Musiktherapie in den Heilmittelrichtlinien, die vom gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (gBA) erlassen werden, im Katalog der nicht verordnungsfähigen Heilmittel („Negativliste“) geführt wird⁸.

Die DMtG setzt sich für eine Rücknahme des Heilmittelausschlusses ein. Allerdings setzt eine Rücknahme ein ebenso aufwendiges Prüfverfahren beim gBA in Gang wie eine Neuaufnahme in den Heilmittelleistungskatalog,

⁸Vgl. Wagner, Christoph „Freiberufliche Ambulante Musiktherapie in Deutschland - Juristische und berufspolitische Hinweise“, In: Musiktherapeutische Umschau Bd.1/2005, S.78

der bindend ist für die Leistungen der Krankenkassen. Ob diese Prüfung für die Musiktherapie in der Konsequenz positiv ausgeht, weiß derzeit niemand. Der Nachweis der medizinischen Wirksamkeit ist das eine, hier hat sich die Studienlage in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verbessert. Beweise für die Nützlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens sind für die DMtG als vergleichsweise kleine Fachgesellschaft nur schwer zu erbringen. Parallel fokussieren sich deshalb die berufspolitischen Aktivitäten inzwischen auf die Forderung, die Künstlerischen Therapien in ihrer Gesamtheit in einer eigenen Richtlinie zu regeln. Hier ist vor allem der Dachverband Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien aktiv und im Austausch mit der Gesundheitspolitik. Eine neue Richtlinie liegt im Zuständigkeitsbereich des gBA.

Ist man zusätzlich zur musiktherapeutischen Ausbildung auch approbierte:r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in, so besteht ohne Kassenzulassung dennoch die Möglichkeit, mit privaten Krankenkassen und eingeschränkt mit gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen.

4.2 Private Krankenversicherung

Private Krankenversicherer vereinbaren mit den Versicherten einen tariflich festgelegten Leistungsumfang, der je nach Tarif auch die Übernahme von Heilpraktikerbehandlungskosten zusagt. Darüber hinaus sind musiktherapeutische Leistungen häufig von der Kostenübernahme nicht explizit ausgeschlossen. Häufig sind aber Höchstsätze festgelegt, sodass Patient:innen einen Teil der Kosten selbst übernehmen müssen. Hier empfiehlt sich ein Kostenvoranschlag, den die Patient:innen vorab zur Prüfung auf Kostenübernahme bei ihrer PKV einreichen können.

4.3 Eingliederungshilfe durch öffentliche Träger

Bei bestimmten Personengruppen kann eine musiktherapeutische Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, sofern sie den im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), §2 definierten Behinderungsbegriff erfüllen. Dieser ist - stark verkürzt - dann erfüllt, wenn die „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Probleme „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate“ beeinträchtigt ist. Wenn eine geplante Musiktherapie prognostisch hieran etwas verändern kann, eine stärkere Teilhabe also möglich wird, kann von

d. Patient:in oder gesetzlichen Vertreter:in ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Zuständig ist hier der örtliche oder überörtliche Sozialhilfeträger. Auf Grundlage des §2 SGB IX ist es möglich, für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen. Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach §90 SGB IX haben das Ziel, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Entsprechende Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form von Musiktherapie können auf Basis von §99 i.V. §113 SGB IX beantragt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen, die unter einer „seelischen Behinderung“ leiden, ist die gesetzliche Grundlage eine andere: Hier ist die Teilhabe über §35a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geregelt.

Die Sozialgesetzbücher sind im Internet in der jeweils aktuellen Form zu finden.

Die hier beschriebene Gesetzgebung sollte jeder Musiktherapeut kennen, der entsprechend abrechnen möchte. Nur so kann er auch die für Anträge häufig notwendigen Therapiepläne inhaltlich so ausrichten, dass die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben klar wird.

Zudem ist zu beachten, dass es in den Bundesländern und Kreisen häufig Eingliederungshilfeverordnungen gibt, die spezielle regionale Regelungen festlegen. Sowohl die Sozialgesetzbücher als auch Eingliederungshilfeverordnungen sind im Internet in der jeweils aktuellen Form zu finden.

Da man über das Thema Kostenerstattung ein eigenes Buch schreiben könnte, verweisen wir gern auf das hierzu bereits erschienene Buch „Berufs- und Leistungsrecht für künstlerische Therapien“ (2008) von Stefan Flach-Bulwan.

Die DMtG bietet ein eigenes Seminarangebot unter Leitung von Christoph Salje (Mitglied des Berufsständischen Beirates der DMtG) zu den Fragen der Selbständigkeit inkl. Abrechnungsmöglichkeiten an. Aktuelle Termine werden über die Homepage und den Mitgliederrundbrief kommuniziert.

5. Steuerliche Aspekte

5.1. Umsatzsteuer

Die Leistungen einiger Berufsgruppen hat der Gesetzgeber umsatzsteuerfrei gestellt. Das sind die sogenannten Katalogberufe⁹ (Arzt/Ärztin, Physiotherapeut:in, Hebamme, Heilpraktiker:in u.a.). Sie Sie als Musiktherapeut:in im Besitz einer Heilerlaubnis, so stellt sich für Sie die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht für Umsätze aus der heilkundlichen Tätigkeit nicht, da ein Katalogberuf ausgeübt wird. Beim Finanzamt können Sie auf einem Meldebogen die steuerliche Anmeldung als umsatzsteuerbefreit nach §4 Nr. 14 (a) UStG für heil- und medizinische Fachberufe vornehmen.

Wichtig: Die Steuerbefreiung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Das Vorliegen der Heilerlaubnis **und** die Durchführung von Heilbehandlungen!

Hier gibt es nach der aktuellen Rechtsprechung einen eng definierten Rahmen: „Heilbehandlungen sind solche Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die Maßnahmen müssen Teil eines konkreten, individuellen [...] Leistungskonzeptes sein.“¹⁰

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt also ausdrücklich nicht für alle anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Praxistätigkeit, z.B. Präventions- und Wellness-Kurse, Coaching, Supervision, Dozent:innentätigkeit. Hier liegt keine Heilbehandlung mit therapeutischer Zielsetzung vor, selbst wenn eine Musiktherapeut:in mit Heilerlaubnis für Psychotherapie die Leistungen erbringt. Auch Gruppenveranstaltungen ohne explizite Therapieziele sind umsatzsteuerpflichtig. Darunter fallen Entspannungs- und Stressabbaukurse oder Meditationsanleitungen.¹¹

⁹vgl. UStG §4 Nr.14 (www.gesetze-im-internet.de)

¹⁰Sasse, Dr. René „Heilpraktikerrecht – Die rechtssichere Berufsausübung naturheilkundlich geprägter Berufe“, 2014, S. 81

¹¹vgl. ebenda

Es wäre zu prüfen, ob die Praxis-Umsätze jenseits der Heilbehandlung unter die Kleinunternehmerregelung gem. §19 UStG fallen könnten.

Damit das Finanzamt die Einstufung als Kleinunternehmer:in akzeptiert, dürfen die umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen folgende Umsatzgrenzen nicht übersteigen:

- im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro **und**
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro¹².

Bei Neugründungen ist der voraussichtliche Umsatz im verbleibenden Kalenderjahr entscheidend, bei unterjährigen Neugründungen müssen demnach 22.000 Euro zunächst durch 12 geteilt und dann mit den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres multipliziert werden, um die Umsatzgrenze zu berechnen.

Wichtig: Das hervorgehobene „und“ bedeutet, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Und: Bei den genannten Grenzen handelt es sich um den Umsatz und nicht etwa um den Gewinn! Der Gewinn ist in der Regel deutlich niedriger, weil von den Einnahmen ja noch die Ausgaben abgezogen werden.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, die Umsätze aus beiden Bereichen der selbständigen Tätigkeit, also umsatzsteuerbefreite und umsatzsteuerpflichtige, separat in der Buchhaltung zu erfassen. Wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass Umsatzsteuer fälschlicherweise nicht abgeführt wurde, kann die dann fällige Nachforderung an die Praxisinhaber:in (nicht an Patient:in/Kund:in) sehr schnell existenzgefährdend werden.

Unkenntnis der Sachlage wird die Finanzbeamten sicherlich nicht überzeugen. Wir empfehlen daher, diese Problematik ausführlich mit d. Steuerberater:in abzuklären.

Wenn es in bestimmten Bereichen der Honorartätigkeit Unsicherheiten gibt, besteht zudem die Möglichkeit, sich eine kostenpflichtige verbindliche Auskunft bei Finanzamt einzuholen. Der Sachverhalt sollte genau beschrieben werden. Die Auskunft bietet einem dann in jedem Fall Rechtssicherheit.

¹²Die Angaben entsprechen dem Stand 2022

5.2. Gewerbesteuer

Grundsätzlich stellt die Tätigkeit als Heilpraktiker:in eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG dar. Die Musiktherapeut:in mit Heilerlaubnis unterliegt damit nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt und zahlt auch keine Gewerbesteuer.

Achtung: Die Gewerbesteuerfreiheit gilt ausschließlich für die heilkundliche Tätigkeit gilt. Alle anderen Tätigkeiten, die nicht als Heilkunde definiert sind (z.B. Verkauf von Entspannungs-CDs, Klanginstrumenten oder Musiktherapie-Literatur, Anleitungen zur Meditation, etc.) sind gewerbesteuerpflichtig.

Insofern ist es ratsam, beide Sphären, sofern sie vorkommen, strikt voneinander abzugrenzen, sowohl organisatorisch als auch buchhalterisch. Bei Einnahmen aus Fortbildungskursen besteht keine Gewerbesteuerpflicht, da die Kursdurchführung auch als freiberufliche Tätigkeit (Katalogberuf) gewertet wird. Zu beachten ist, dass bei einer Gewerbesteuerpflicht auch eine Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer gegeben ist. Die Gewerbesteuerbelastung für die Einkünfte aus nicht-heilkundlicher Tätigkeit wird von den Gemeinden durch den sogenannten Hebesatz (regional unterschiedlich) gesteuert, damit ist sie abhängig vom Standort der Praxis.

5.3. Einkommenssteuer

Hinsichtlich der Einkommenssteuer besteht die Verpflichtung, die neue Tätigkeit zu Beginn dem zuständigen Finanzamt zu melden, vor allem dann, wenn vorher keine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde und somit die Pflicht zur jährlichen Abgabe der Einkommenssteuererklärung nicht gegeben war. Um eine Steuernummer zu erhalten, ist ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und dem Finanzamt zurückzusenden.

Um den Gewinn oder Verlust aus Ihrer freiberuflichen Tätigkeit zu ermitteln, gibt es mehrere Möglichkeiten. Die einfachste Art ist die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, da sie nur wenig steuerliches Fachwissen erfordert und Sie sich dabei eine Buchführung mit Inventur sparen können. Hierfür ist die Anlage EÜR als Bestandteil der Steuererklärung auszufüllen und das Ergebnis in die Anlage S einzutragen.

Sollten Sie im Sinne unserer Ausführungen im Abschnitt 5.2. gewerbesteuerpflichtig sein, ist in der Einkommenssteuererklärung die Anlage GSE auszufüllen. Nach etwa 3 Jahren sollte erkennbar sein, dass die Selbständigkeit Gewinne abwirft, ansonsten wird das Kleinunternehmen als „Liebhaberei“ eingestuft und muss eingestellt werden.

5.4. Anforderungen an die Buchführung

Für freiberuflich Selbstständige, wozu alle heilend, lehrend und erziehend Tätigen zählen, genügt für die Gewinnermittlung hinsichtlich der Einkommenssteuer die Einnahme-Überschussrechnung. In Form eines Kassenbuches werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt und so der Jahresgewinn ermittelt, der in die Einkommenssteuer (Anlage EÜR der Einkommenssteuererklärung) einfließt. Die Ausgaben- und Einnahmebelege sowie alle Aufzeichnungen müssen dem Kassenbuch beigelegt und für den Fall einer Steuerprüfung 10 Jahren aufbewahrt werden.

Zusammenfassung:

Solange Sie als Musiktherapeut:in mit Heilpraktiker:in Psychotherapie ausschließlich therapeutisch arbeitet, dies kann auch in Form von Gruppentherapie geschehen, sind Sie nur einkommenssteuerpflichtig.

Sobald die Tätigkeit den therapeutischen Rahmen verlässt, ist zu prüfen, ob andere Steuerarten zusätzlich zu beachten sind. In der Buchhaltung muss diese Abgrenzung dann entsprechend deutlich vorgenommen werden, da sonst die Einnahmen vom Finanzamt zusammengelegt werden, wodurch erhebliche steuerliche Nachteile entstehen. Sollten Sie also sowohl freiberufliche Einkünfte aus heilkundlicher Tätigkeit als auch aus anderen Angeboten haben, so muss für beide Bereiche auch eine getrennte Buchführung bezüglich Einnahmen und Kosten erfolgen. Steuerliche Beratung ist zu empfehlen.

6. Exkurs: Selbständigkeit ohne Heilerlaubnis

Wenn Musiktherapeut:innen keine Heilerlaubnis haben, sind sie inhaltlich auf die Arbeit mit gesunden Menschen beschränkt oder anders ausgedrückt, dürfen sie keinen heilkundlichen Ansatz verfolgen.

Grundsätzlich dürfen die außerhalb der Heilkunde angebotenen Verfahren keine ärztlichen Fachkenntnisse erfordern und keine gesundheitlichen Gefährdungen darstellen. Das Spektrum könnte u.a. die nachfolgenden Bereiche umfassen:

- Lebens- und Gesundheitsberatung, Prävention
- Instrumentalunterricht
- Coaching, Supervision
- Entspannung
- Kreativkurse

Zu beachten ist ferner, dass eine Anmeldung als Gewerbe bei der IHK notwendig ist. Musiktherapeut:innen ohne Heilerlaubnis sind auch gewerbesteuerpflichtig. Die in Rechnung gestellten Dienstleistungen unterliegen in jedem Fall der Umsatzsteuer. Es sei denn, Sie fallen unter die Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG. Vgl. hier den Abschnitt 5.1 zur Umsatzsteuer.

7. Empfehlungen zu weiterführender Literatur

- **Bannenberg, Thomas:** Der Leitfaden für freie unterrichtende, beratende und therapeutische Berufe, 4. Auflage, 2015, erscheint im Eigenverlag
- **Flach-Bulwan, Stefan:** „Berufs- und Leistungsrecht für künstlerische Therapien“ (2008), Reinhardt Verlag
- **Flach-Bulwan, Stefan:** „Musiktherapie und Recht. Das case-book zu Berufs- und Leistungsrecht in der Musiktherapie“ (2010), Reichert-Verlag
- **Sichtermann, Marie:** Heilkunde, Therapie und Selbständigkeit: Das Handbuch für die Praxis, 4. Auflage, 2012, Verlag Frauenoffensive
- **Berufsständischer Beirat der DMtG:** „Benötigen Musiktherapeuten eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde?“ In: Berufsständische Beratung 1, www.musiktherapie.de (Mitgliederbereich)

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- **Flach-Bulwan, Stefan:** „Berufs- und Leistungsrecht für künstlerische Therapien“ (2008), Reinhardt Verlag
- **Melches, Juliane, Hamberger, Christian, Oster, Jörg:** Berufsgruppenanalyse Künstlerischer Therapeutinnen und Therapeuten (BgA-KT) – Ergebnisse und Resümee, Musiktherapeutische Umschau, 2016
- **Salje, Christoph:** Ambulante Musiktherapie. in: Decker-Voigt / Weymann (Hrsg.): Lexikon Musiktherapie, Hogrefe, 2021
- **Salje, Christoph:** Berufsrecht in Deutschland. in Decker-Voigt / Weymann (Hrsg.): Lexikon Musiktherapie, Hogrefe, 2021
- **Salje, Christoph:** Muster Kooperationsvertrag
- **Sasse, Dr. René:** „Heilpraktikerrecht – Die rechtssichere Berufsausübung naturheilkundlich geprägter Berufe“ (2014)
- **v. Moreau, Prof. Dr. Dorothee:** Dokumentation. in: Decker-Voigt / Weymann (Hrsg.): Lexikon Musiktherapie, Hogrefe, 2021
- **Wagner, Christoph:** „Freiberufliche Ambulante Musiktherapie in Deutschland - Juristische und berufspolitische Hinweise“, In: Musiktherapeutische Umschau Bd.1/2005, S.78
- **Richtlinie 2011/24/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
- Ethikkodex der DMtG
- www.gesetze-im-internet.de (StrGB, BGB, SGB, UStG, HeilprG, PsychThG, HWG)
- www.nlp-ausbildungen-frankfurt.de/heilpraktiker-psychotherapie/steuerfragen-in-der-taetigkeit-als-heilpraktiker-psychotherapie-61.html
- www.bgw-online.de

Haftungsausschluss

Die hier zusammengetragenen Informationen haben wir nach bestem Wissen recherchiert und niedergeschrieben. Dennoch übernehmen wir keine Gewähr, zumal die Gesetzeslage häufig angepasst wird und heute aktuelle Informationen veralten können. Die Broschüre ersetzt in keinem Fall die individuelle Rechtsberatung, sondern trägt nur orientierenden Charakter. Bitte klären Sie Ihre individuellen Fragen stets mit Ihrem Steuer- oder Rechtsberater bzw. den Trägern Ihrer Versicherungen.

Musiktherapie immer aktuell -

Homepage der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft



www.musiktherapie.de

Definition
Berufsausübung
Arbeitsfelder
Hörbeispiele
Medienspiegel
Aus- und Weiterbildung
Blog
Newsticker
Kontaktadressen
Regionalvertretungen
Assoziierte Arbeitskreise
Studierendenvertretung
Mitgliederbereich mit Jobbörse, Formularcenter u.v.m.
Veranstaltungskalender
Meine Suche
Musiktherapeut:innen
Lehrmusiktherapeut:innen
Supervisor:innen
Praktikumsplätze
Musiktherapeutische Umschau *online*
Jahrbuch Archiv *online open access*
Webshop



DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

